

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen und sonstige Verpflegung in den Bildungseinrichtungen der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Badenweiler (Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie die René-Schickele-Grundschule – Ganztagschule (nachfolgend als "Schule" bezeichnet) im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchulG) als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Bereitstellung von warmem Mittagessen sowie sonstige Verpflegung Gebühren nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Schule in Trägerschaft der Gemeinde Badenweiler wird an Öffnungstagen ein warmes Mittagessen sowie in einzelnen Kindertageseinrichtungen eine sonstige Verpflegung gemäß § 9 nach Bedarf bereitgestellt.

§ 3 Durchführung

Die von der Gemeinde Badenweiler beauftragten Zulieferer führen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen Badenweiler und Schweighof sowie in der Schule in Trägerschaft der Gemeinde durch. Die Bestellungen und Abbestellungen des Mittagessens erfolgt durch die Einrichtungen bzw. die zuständigen Ansprechpartner in der Schule.

§ 4 Beginn, Änderung und Beendigung der Teilnahme am Mittagessen und Sonstiger Verpflegung

- (1) Die Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung beginnt mit Abgabe der Anmeldung zum Mittagessen (Anlage 5 in den Anmeldeunterlagen für die Kindertageseinrichtungen sowie der "Anmeldung GT, Essen, Randzeitbetreuung Einzugs Ermächtigung", die auf der Homepage der René-Schickele-Schule zum Download zur Verfügung steht) zum in der Anmeldung angegebenen Monatsersten und der Unterzeichnung des Sorgeberechtigten.
- (2) Änderungen zum Mittagessen sind schriftlich den Ansprechpartnern in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen oder der Schule mitzuteilen.
- (3) Bei Änderung der Betreuungsform oder der Altersgrenzen vom U3 in den Ü3-Bereich, wird die Gebührenpflicht nicht automatisch angepasst und muss schriftlich angezeigt werden.
- (4) Die Teilnahme am Mittagessen endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats abgemeldet, in dem sie die Einrichtung letztmalig besuchen. Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, werden automatisch zum Ende des Schuljahres abgemeldet.

- (5) Die Abmeldung hat gegenüber der Kindertageseinrichtung oder der Schule unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Die Abschläge werden dann zum nächsten Monatsersten eingestellt, die Abrechnung erfolgt jedoch erst zum nächsten Stichtag nach § 7.
- (6) Der Träger kann die Teilnahme am Mittagessen und der sonstigen Verpflegung aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung sowie Fehlverhalten beim Essen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (7) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.
- (8) Es liegt im Ermessen der Einrichtungen und der Schule, ein Kind mit Essen zu versorgen, sofern dies für das Wohl des Kindes erforderlich scheint, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung vorliegt. Die hieraus resultierenden Kosten werden nach § 8 Abs. 1 separat abgerechnet - auch ohne den Hintergrund des Sozialzuschusses. Sofern dies bei einem Kind häufiger vorkommt, ist eine Anmeldung der Eltern erforderlich.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden pauschal aufgrund der Anmeldung jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Beginn der Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten. Hierfür wird ein entsprechender Bescheid erstellt.
- (2) Falls eine der Gebühren zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, gelten alle Gebührensätze zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 6 Bemessung der Gebühren/Vorauszahlungen

- (1) Die Bemessung der Gebührenvorauszahlungen richtet sich nach der Anlage 1.
- (2) Für den Monat August ist für die Teilnahme am Mittagessen in den Schulen aufgrund der Sommerferien keine Abschlagszahlung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kindertageseinrichtungen, da für den Monat August auch keine Kindergartengebühren erhoben werden.
- (3) Die Vorauszahlungen entstehen gem. §§ 4 Abs. 1 und 5 zum Monatsbeginn der Anmeldung. Der Abschlag wird monatlich jeweils zum 1. des Monats (01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12. eines Jahres) geleistet. § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Abschläge werden ab Beginn der neuen Konditionen angepasst. Ein Bescheid mit den angepassten Abschlägen wird an die Gebührenschildner versandt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Abrechnungsjahr ist in zwei Stichtage aufgeteilt. Diese teilen sich in die Zeiträume 1. Januar bis 31. August sowie 1. September bis 31. Dezember auf.
- (2) Die Abrechnung erfolgt, sobald der Gemeinde Badenweiler die erforderlichen Zahlen seitens der Kindertageseinrichtungen und der Schule über die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage und den Umfang vorliegen. Die Erstellung der Abrechnungen wird je nach Abrechnungszeitraum im 4. Quartal des laufenden bzw. im 1. Quartal des Folgejahres erfolgen.
- (3) Die Abrechnung umfasst Rückzahlungen bzw. Nachforderungen entsprechend des tatsächlich in Anspruch genommenen Verbrauchs. Absatz 5 bleibt hierbei unberührt.
- (4) Die monatlichen Abrechnungen über die Anzahl des Mittagessen und sonstiger Verpflegung gilt als bestätigt, sofern diesen nicht bis zum 10. des Folgemonats schriftlich widersprochen wird. Hierzu findet keine schriftliche Information statt. Die Abrechnungen können ausschließlich im Leitungsbüro der Kindertageseinrichtungen bzw. beim Ansprechpartner der Schule eingesehen werden.

- (5) Bei kurzfristig eintretender Abwesenheit (z.B. Krankheit) ist eine Abbestellung für den ersten Fehltag nicht möglich. Eine Korrektur der Bestellung kann erst ab dem 2. Werktag in Folge umgesetzt und bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Die Abbestellung ist bis 9.00 Uhr am ersten Fehltag bei der Einrichtungsleitung oder der stellvertretenden Leitung vorzunehmen. Bei späterer Meldung verschiebt sich die Anrechnung der Fehltage um einen weiteren Tag. Sollte durch die Kindertageseinrichtungen oder die Schule eine andere Handhabung der Meldung einer kurzfristig eintretenden Abwesenheit mit dem Versorger vereinbart werden, wird dies den Eltern bei der Anmeldung zum Mittagessen mitgeteilt.
- (6) Urlaubstage außerhalb der Schließtage in Kindertagesstätten müssen mindestens zehn Werktage vor Beginn der Einrichtung mitgeteilt werden, damit eine rechtzeitige Abbestellung des Essens erfolgen kann. Eine Abbestellung über einen längeren Zeitraum hat keinen Einfluss auf die Gebührenfälligkeit nach § 6 Abs. 3. Dies wird in der Abrechnung nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.

§ 8

Behandlung von Sozialzuschüssen

- (1) Für Sorgeberechtigte in Bezug auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Sinne des SGB II und SGB XII für gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen wird für den genehmigten Zeitraum durch die hierfür zuständigen Behörden eine separate monatliche Abrechnung erfolgen. §§ 6 und 7 finden hier keine Anwendung.
- (2) Nach Ablauf bzw. Aufhebung des Bewilligungszeitraum treten nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach Ende der zuletzt vorliegenden Kostenübernahme automatisch die §§ 6 und 7 in Kraft. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend bis zur Umstellung.
- (3) Sofern die Kostenübernahmeerklärung nach Beginn der Festsetzung eintrifft, wird die vorhandene Gebührensatzung rückwirkend zum Beginn der Kostenübernahme ausgesetzt. Die unter Berücksichtigung des Eigenanteils fälligen Gebühren werden diese entsprechend separat in Rechnung gestellt. Vorhandene SEPA-Mandate für die ausgesetzte Gebührensatzung können nicht auf die separate monatliche Abrechnung übertragen werden. Für zukünftige Abrechnungen greifen hier wieder Abs. 1 und 2.

§ 9

Sonstige Verpflegung

- (1) Als sonstige Verpflegung wird in den Kindertageseinrichtungen teilweise ein Frühstück und / oder ein Nachmittagsnack angeboten.
- (2) Die Gebühren für die sonstige Verpflegung richten sich nach Anlage 2.
- (3) Die Abbuchung erfolgt in Monatspauschalen entsprechend dem Betreuungsumfang des Kindes. Eine taggenaue Abrechnung erfolgt hier nicht, Fehltage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Aktivitäten innerhalb der Einrichtung bleiben hiervon unberührt und werden nicht separat abgerechnet.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung bzw. die Schule besucht bzw. diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1), in dem das Kind die Leistungen in Anspruch nimmt bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Abschläge werden bei erstmaliger Teilnahme am Mittagessen und sonstiger Verpflegung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§§4 Abs. 1 und 5 Abs. 1) fällig.

§ 12 Zahlungsart

- (1) Als Zahlungsart für die Teilnahme am Mittagessen und der sonstiger Verpflegung ist der Gemeindkasse eine Einzugsermächtigung per SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Badenweiler, den 13. Mai 2024

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Bemessung der Gebühren/Vorauszahlungen

- Mittagessen -

Stand: 01.09.2024

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in den **Kindertageseinrichtungen im U3-Bereich (0-3 jährige)** gelten folgende Abschläge:

Verpflegung	1x Woche:	17,20 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	2x Woche:	34,40 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	3x Woche:	51,60 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	4x Woche:	68,80 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	5x Woche:	86,00 € /Abschlag im Monat

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen in den **Kindertagesstätten im Ü3-Bereich (3-6,5 jährige)** gelten folgende Abschläge:

Verpflegung	1x Woche:	17,20 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	2x Woche:	34,40 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	3x Woche:	51,60 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	4x Woche:	68,80 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	5x Woche:	86,00 € /Abschlag im Monat

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen in der **René-Schickele-Schule (Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung)** gelten folgende Abschläge:

Verpflegung	1x Woche:	17,20 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	2x Woche:	34,40 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	3x Woche:	51,60 € /Abschlag im Monat
Verpflegung	4x Woche:	68,80 € /Abschlag im Monat

An Freitagen wird in der Schule kein warmes Mittagessen angeboten, da die Nachmittagsbetreuung entfällt.

Für den Monat August wird weder in den Kindertageseinrichtungen, noch für die Schule ein Abschlag für das Mittagessen erhoben.

Anlage 2

Bemessung der Gebühren/Vorauszahlungen

- Sonstige Verpflegung -

Stand: 01.09.2024

(1) Die Gebühr für das Vespergeld in der Krippe (Frühstück / Nachmittagssnack) wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a. Betreuung an 5 Tagen pro Woche: | 9,00 € / Monat |
| b. Betreuung an 3 Tagen pro Woche: | 5,50 € / Monat |
| c. Betreuung an 2 Tagen pro Woche: | 3,50 € / Monat |

**Für den Monat August wird keine Monatspauschale
für die sonstige Verpflegung erhoben.**